



Gemeinde 3948 Oberems
Wallis

REGLEMENT FÜR DIE WASSERVERSORGUNG

GEMEINDE OBEREMS

Reglement für die Wasserversorgung der Gemeinde Oberems

Der Gemeinderat von Oberems beschließt:

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Staatsrates vom 26. Januar 1994

Eingesehen das Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMVG);

- eingesehen die eidgenössische Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995 (LMV);
- eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 26. Juni 1995 über die hygienisch-mikrobiologischen Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Räume, Einrichtungen und Personal (HYV);
- eingesehen das kantonale Gesetz vom 21. Mai 1996 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände;
- eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;
- eingesehen die Artikel 2, 16, 95, 123 und 124 des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung;
- eingesehen die Bestimmungen des Beschlusses vom 8. Januar 1969 betreffend die Trinkwasseranlagen;
- eingesehen das Dekret vom 13. Mai 1966 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 und seine Verordnung über den Verkehr mit Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände;
- eingesehen den Artikel 226 des Steuergesetzes vom 10. März 1976;
- eingesehen den Beschluß der Urversammlung von Oberems vom
- eingesehen die Vormeinung der Dienststelle für Gesundheitswesen vom 10. Dezember 1993, der Dienststelle für Umweltschutz vom 6. Januar 1994, sowie des Kantonslaboratoriums vom 12. Januar 1994.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung, sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezüger, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger,

gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechts. Sie untersteht der Leitung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

Art. 3 Umfang der Versorgung

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Im Gemeindegebiet sorgt die Wasserversorgung gemäß einschlägiger Gesetzgebung für den Brandschutz.

2. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER GEMEINDE

Art. 4 Generelles Wasserversorgungsprojekt

Die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde soll mindestens mit dem Perimeter des Baugebietes übereinstimmen. Außerhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch, entsprechend ihrer Möglichkeiten, die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften außerhalb des Baugebietes.

Art. 5 Leitungsnetz, Definitionen

Das Leitungsnetz umfaßt als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen, sowie die Hydrantenanlagen.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen eingespeist werden. In der Regel zweigen keine Bezügeranschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Haupt- und Versorgungsleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Maßgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (*GWP*) erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an welche die Bezügeranschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen insbesondere der Erschließung der Bauzonen.

Art. 6 Erstellung

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist der Gemeinderat oder deren Beauftragter zuständig.

Art. 7 Hydrantenanlagen

Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen.

Die Hydrantenanlage steht der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat zur Verfügung der Feuerwehr.

Die Gemeinde übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

Art. 8 Betätigung von Hydranten und Schiebern

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Art. 9 Beanspruchung von Privatgrund für Hydranten

Alle Grundeigentümer sind gehalten, Durchleitungsrechte gegen Entgelt zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten, sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf ihrem Privatgrund zu gestatten.

3. BEZÜGERANSCHLUSSLEITUNG

Art. 10 Definition

Bezügeranschlussleitungen verbinden die Versorgungsleitungen mit den Verbraucherinstallationen. In Ausnahmefällen kann der Anschluß auch an eine Hauptleitung erfolgen, sofern der Gemeinde Vorteile entstehen.

Art. 11 Erstellung

Die Leitungsführung und die Art der Bezügeranlagen wird durch die Gemeinde bestimmt

Art. 12 Technische Bedingungen

Der Anschluß einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Anschlussleitung. Wo dies zweckmäßig ist, kann die Gemeinde für mehrere Häuser eine gemeinsame Anschlussleitung anordnen. In jeder Anschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und - wenn möglich - im öffentlichen Grund zu erstellen ist.

Art. 13 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allfälliger, notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschlissenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Begünstigten ins Grundbuch eingetragen werden.

Art. 14 Stilllegung

Unbenützte Anschlussleitungen werden von der Gemeinde zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert werden kann und sofern die Grundgebühr nicht bezahlt wird.

4. VERBRÄUCHERINSTALLATIONEN

Art 15 Erstellung

Der Wasserbezüger hat die Anschlussinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Veränderungen vor dem Zähler sind bewilligungspflichtig und erfordern einen separaten Zähler, wie Gartenzähler, oder einen zweiten Zähler.

Art. 16 Abnahme

Jede Installation soll vor Inbetriebnahme von den Organen der Gemeinde abgenommen werden. Die Gemeinde übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten.

Art. 17 Kontrolle

Den Organen des Gemeinderates ist zur Kontrolle der Installationen, sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu gewähren. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Installationen hat der Wasserbezüger, auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde hin, die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann der Gemeinderat eine Mängelbestimmungsverfügung erlassen.

Art. 18 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasseraufbereitungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden.

Art. 19 Ueberbauen von Leitungen

Es ist verboten, über Haupt-, Verteil- und Versorgungsleitungen Objekte zu bauen, z.B. Häuser, Schächte usw.

5. WASSERABGABE

Art. 20 Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu beziehen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 21 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang das Trinkwasser. Sie übernimmt indessen hiefür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Garantie.

Art. 22 Einschränkung der Wasserabgabe

Die Gemeinde kann in dringenden Fällen die Wasserabgabe einschränken oder kurzfristig unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten
- oder bei Erweiterung an den Wasserversorgungsanlagen.

Die Gemeinde ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Folgeschäden im Sinne von Absatz 1 dieser Bestimmungen.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezüglern rechtzeitig bekannt gegeben.

Art. 23 Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss ist bei der Gemeinde ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und der geltenden Tarifordnung.

Art. 24 Haftung des Anschliessers

Der Anschliesser haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden die er durch unsachgemäße Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt verursacht.

Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 25 Meldepflicht

Handänderungen jeglicher Art sind der Gemeinde frühzeitig und schriftlich anzuzeigen, ebenso Änderungen bei Mietern und Pächtern etc.

Art. 26 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Gemeinde, Wasser an dritte abzugeben oder auf Grundstücke Dritter zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 27 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung schadenersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 28 Vorübergehender Wasserbezug - Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke, bedarf einer Bewilligung durch die Gemeinde. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Gemeinde zulässig.

Art. 29 Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

Der Anschluß ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz abzutrennen.

Art. 30 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluß von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz, die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, sowie für Feuerlöschposten und dergleichen bedarf einer besonderen Bewilligung.

Der Gemeinderat ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Bedingungen zu knüpfen. Die Abgabe von Wasser zu landwirtschaftlichen Zwecken erfolgt lediglich:

1. für Viehtränken
2. für Spritzen von Gärten und Rasenanlagen

Es ist verboten, Wasser aus offenen Schläuchen laufen zu lassen, desgleichen das Wässern von Wiesen.

Bei Wassermangel ist der Gemeinderat berechtigt, diesen Wasserkonsum zeitlich zu begrenzen oder notfalls gänzlich zu verbieten.

Art. 31 Betriebe mit Spitzenverbrauch

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders großem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Gemeinderat und Bezüger.

6. WASSERZÄHLER

Art. 32 Einbau

Der Wasserzähler gehört der Gemeinde.

Der Einbau eines Wasserzählers ist für alle Anschlüsse obligatorisch.

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird.

Der Wasserzähler wird von der Gemeinde abgegeben und die Installation wird vom Privaten bezahlt.

Art. 33 Haftung für den Wasserzähler

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 34 Standort

Der Standort des Wasserzählers wird vom Gemeinderat bestimmt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher und stets leicht zugänglich sein.

Art. 35 Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind übliche Absperrvorrichtungen anzubringen.

Art. 36 : Messung

Die Gemeinde Revidiert die Wasserzähler periodisch auf Kosten der Wasserversorgung. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Gemeinde ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von 0 % bis 10 % Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Gemeinde die Prüf- und Reparaturkosten.

Art. 37 Störungen

Störungen am Wasserzähler sind der Gemeinde sofort zu melden. Fehlen Zählerangaben, so wird der jeweilige Verbrauch aus dem Verbrauch der Vorjahre ermittelt.

7. FINANZIERUNG

Art. 38 Eigenwirtschaftlichkeit

Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung hat möglichst selbsttragend zu sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

Beiträge der öffentlichen Hand (Subventionen)

Erschliessungsbeiträge

Bauwasser, Anschluß-, und Grundgebühren

Verbrauchergebühren

sonstige Zahlungen Dritter

Art. 39 Betriebsfremde Leistungen

Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung entrichten die Benützer einen angemessenen Betrag, der vom Gemeinderat festgelegt wird.

Art. 40 Bemessung der Gebühren und Entgelte

Die Tarife sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

Art. 41 Kostentragung der Hauptleitungen und Versorgungsleitungen

Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen trägt die Wasserversorgung. An den Kosten der Hauptleitungen können die Grundeigentümer, die daraus einen Vorteil ziehen, zur Kostentragung beigezogen werden.

Art. 42 Erschliessungsbeiträge

Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten. Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch jene Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten bereits direkt aus Hauptleitungen versorgt werden.

Art. 43 Kosten Verbraucheranschlüsse

Die Kosten der Anschlussleitungen mit Absperrorgan und Anschluß an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.

8. TARIFBESTIMMUNGEN (Verbraucherentgelte)

Art. 44 Tarifordnung

Zur Abgeltung der Wasserversorgungskosten erstellt der Gemeinderat eine Tarifordnung unter Berücksichtigung der Artikel 38 und 40 dieses Reglements. Die Tarifordnung ist integrierender Bestandteil dieses Reglements, und bei Abänderungen ist sie der Urversammlung von neuem zu unterbreiten.

Art. 45 Struktur der Abgeltungen

Die Tarifordnung wird so gestaltet, dass einerseits verbrauchsunabhängige Entgelte verrechnet werden können; andererseits werden Entgelte in Rechnung gestellt, die direkt verbrauchsabhängig sind.

Art. 46 Verbrauchsunabhängige Entgelte

Diese Entgelte vergüten der Wasserversorgung im Prinzip diejenigen Kosten, die dadurch entstehen, dass das Wasser jederzeit für den Verbraucher verfügbar ist, und dass jederzeit an die Wasserversorgung eine Verbrauchsleitung angeschlossen werden kann.

Unter diesen Tarifeil fallen:

1. die Anschlussgebühren und das Bauwasser
2. die Bereitstellungsgebühr

Hier wird auf die Gebührenordnung verwiesen.

Art. 47 Verbrauchsabhängige Entgelte

Unter diesen Tarifeil fallen alle messbaren Wasserabgaben, beziehungsweise der Wasserverbrauch. Pro Kubikmeter verbrauchtem Wasser ist ein entsprechender Preis an die Wasserversorgung zu entrichten.

Art.48 Aktuelle Wasserentgelte

Die Preise für die verschiedenen Tarifeile sind in der Gebührenordnung festgeschrieben, und jede Änderung ist der Urversammlung vorzulegen und von dieser genehmigen zu lassen.

Art. 49 Rechnungsstellung

Die Wassergebühren werden durch die Gemeindekasse bei den Gebäudeeigentümern periodisch in Rechnung gestellt. Akontorechnungen können gestellt werden gemäß Verbrauch des Vorjahres.

Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen zahlbar; für verspätete Zahlungen wird der übliche Verzugszins nachgefordert.

Vorauszahlungen werden verlangt für Bauwasser und Anschlussgebühren in Form eines unverzinslichen Bardepots bei der Gemeindekasse. Die definitive Abrechnung erfolgt nach der Bauabnahme durch die Gemeinde.

Art. 50 Betreuung

Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung in Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt; nachher wird die Betreuung eingeleitet. Der Gemeinderat kann überdies bei fruchtloser Betreuung eine Wassersperre verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

Art. 51 Gebührenpflichtige Schuldner

Bauwasser- und Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer, bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Ueberdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren.
Die übrigen Entgelte schulden die jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft.

9. STRAF-UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art.52 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement, sowie gegen die, gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen, werden mit Busse geahndet.
Die Höhe der Busse beträgt Fr. 100.-- bis Fr. 1'000.-- und wird vom Gemeinderat festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 53 Einsprachen - Rechtsmittel

Gegen die Rechnungsstellung kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
Die Einspracheentscheide und die Verfügungen unterliegen der Beschwerde an den Staatsrat. Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Gesetz vom 6. Oktober 1997 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 54 Inkrafttreten

Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Urversammlung und Homologation durch den Staatsrat auf den 01.01.1998 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 01.01.1972.

Art. 55 Revision

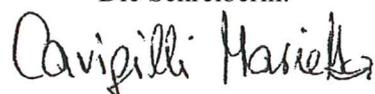
Aenderungen am Wasserversorgungsreglement unterliegen der Zustimmung der Urversammlung.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 02 März 1998 diesem Reglement zugestimmt.

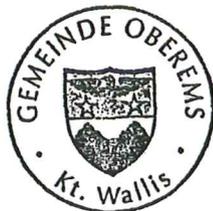
Der Präsident:



Die Schreiberin:



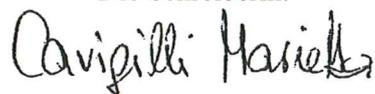
Genehmigt durch die Urversammlung am 24.04.1998



Der Präsident:



Die Schreiberin:



Homologiert durch den Staatsrat am:



Gebührenordnung der Gemeinde Oberems für den Bezug von Brauchwasser

A Anschlussgebühren

Kategorie 1:	Ferienhäuser pro Wohneinheit	Fr.	2'500.00
Kategorie 2:	Übrige Wohngebäude		
	Grundgebühr	Fr.	1'000.00
	pro Wohneinheit	Fr.	1'500.00
Kategorie 3:	Gaststätten, Restaurants, Bars, Dancings, Tea-Rooms, Hotel, Massenlager, Verkaufsläden	Fr.	2'500.00 – 5'000.00 je nach Betriebsgrösse und Wasserbezugsmenge
Kategorie 4:	Ställe und landwirtschaftlich genutzte Ställe Und Flächen (Ställe bis zu 5 GVE)	Fr.	100.00
Kategorie 5:	Andere Handwerksbetriebe, Bauunternehmungen, Kioske, Campingplätze, Metzgereien und alle übrigen Betriebe die nicht unter einer anderen Kategorie Erfasst sind.	Fr.	1'500.00 – 5'000.00 je nach Betriebsgrösse und Wasserbezugsmenge

Bemerkungen: Die Tarife der Kategorien 3 und 5 werden vom Gemeinderat in den angegebenen Bereichen nach Kostenaufwand festgelegt.

B Benützungsgebühren

Grundgebühr pro Abonnent und Anschluss	Fr.	60.00
für jede weitere Wohnung	Fr.	20.00
Zählermiete pro Gebäudewasserzähler	Fr.	40.00/Jahr
Wasserverbrauch laut Wasserzähler pro Abonnent und Anschluss	Fr.	0.15/m ³

Grundsätzlich müssen alle Wasserbezugsorte über einen Gebäudewasserzähler geführt werden.

Sonderfälle:

Weidentränken:	Pauschal pro Jahr, Grundgebühr inkl. Wasser Sämtliche Wasserbezugsorte von Weiden müssen mit einem Abstellhahn versehen sein. Das Wasser dient ausschliesslich der Tränkung der Nutztiere. Der Wasserbezug muss möglichst gering gehalten werden, deshalb muss ein Schwimmerventil installiert werden. Wenn sich keine Nutztiere in der Weide befinden, muss das Wasser ganz abgestellt werden.	Fr.	10.00
Maiensäss:	Pauschal pro Jahr, Grundgebühr inkl. Wasser Als Maiensäss gelten nicht ganzjährig bewohnbare Gebäude mit minimaler sanitärer Einrichtung	Fr.	200.00
Gartenanschluss:	Pauschal pro Jahr, Grundgebühr inkl. Wasser Als Gartenanschluss gelten abgelegene Gärten, bei welchen es unmöglich ist, das Wasser über den Gebäudezähler zu führen. Der Wasserbezug muss möglichst gering gehalten werden.	Fr.	50.00

C Besondere Bemerkungen

Ein Abonnent im Sinne dieser Gebührenordnung ist jeder Eigentümer eines Wasseranschlusses auf dem Gebiet der Gemeinde Oberems.

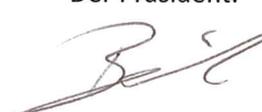
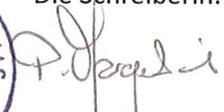
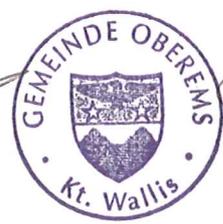
Die Rechnungstellung erfolgt an die Grundeigentümer.

Es werden Kontrollen durchgeführt und bei Zuwiderhandlungen Bussen bis Fr. 1'000.00 ausgesprochen.

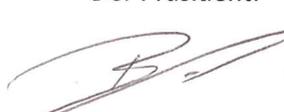
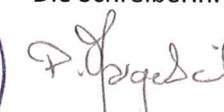
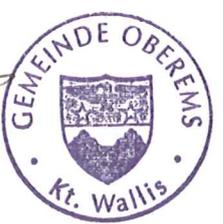
Diese Gebührenordnung ersetzt alle bisherigen Gebührenordnungen.

Laut Artikel 2 des Reglements für die Wasserversorgung der Gemeinde Oberems ist der Gemeinderat befugt, die Tarifsätze den Erfordernissen gemäss abzuändern.

So beschlossen im Gemeinderat von Oberems an der Sitzung vom 14. Mai 2013, gezeichnet:

Der Präsident:  Die Schreiberin: 
Reinhard Zeiter  Petra Margelisch

Genehmigt durch die Urversammlung am 07. Juni 2013, gezeichnet:

Der Präsident:  Die Schreiberin: 
Reinhard Zeiter  Petra Margelisch